

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Hygieneplan Corona für das Berlin-Kolleg (01A04)

Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

Stand: 21.04.2021

Inhalt

VORBEMERKUNG	1
1. Allgemeine Hinweise	2
2. TESTPFLICHT FÜR KOLLEGIAT*INNEN	4
3. PERSÖNLICHE HYGIENE	6
4. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE	8
5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	9
6. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	9
7. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT.....	9
8. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN	10
9. INFektionSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UND (LABOR-) TECHNISCHEN UNTERRICHT	12
10. INFektionSSCHUTZ IN DER CAFETERIA/MENSA	13
11. INFektionSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN, EIGNUNGSTESTS IM RAHMEN DER AUFNAHMEVERFAHREN SOWIE BEI VERGLEICHENDEN ARBEITEN IM RAHMEN DES SCHULABSCHLUSSERWERBS.....	13
12. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19- KRANKHEITSVERLAUF.....	14
13. WEGEFÜHRUNG	14
14. BEKANNTGABE	14

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kollegiat*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Kollegiat*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen sorgen dafür, dass die Kollegiat*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Da es sich am Berlin-Kolleg ausschließlich um erwachsene Lernende handelt, sind bereits umfangreich informiert und gehen besonnen und verantwortungsbewusst mit der aktuellen Situation um.

1. Allgemeine Hinweise

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Dienstkräfte der SenBJF Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Orange und Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Dienstbesprechungen / Gremien Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Besondere Veranstaltungen Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21. Mai 2021 nicht zulässig.



Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben.

Am Kolleg werden die Kollegiat*innen der E-Phase und die Teilnehmer*innen der Vorkurse als eine Kohorte und aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Kursphase beide Jahrgänge bis einschließlich 13.04.2021 als eine Kohorte zusammengefasst. Nach dem 13.04.2021 findet kein jahrgangsübergreifender Unterricht statt.

Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

2. TESTPFLICHT FÜR KOLLEGIAT*INNEN

Es besteht eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler aller Berliner Schulen (§ 5 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 17.04.2021).

Die Testpflicht dient dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie sämtlicher an den Schulen tätigen Personen und verhindert eine ungebremste Ausweitung des Coronavirus. Die regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler ist ein geeignetes Mittel, um Infektionen mit dem Coronavirus zu erkennen und somit eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Um sicherzustellen, dass die Testungen mittels Selbsttests korrekt durchgeführt werden, ist eine Testung in der Schule unter Beaufsichtigung erforderlich.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist.

Durchführung der Tests in den Klassen und Kursen

Die Testsysteme (Rapid Antigen Test von Roche, Kurzanleitungen unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/>) werden am Berlin-Kolleg immer montags und donnerstags zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks ausgegeben und durchgeführt. Die Tests erfolgen unter Aufsicht der Lehrkraft im Klassen- bzw. Kursraum. Eine Durchführung im Hof ist grundsätzlich möglich, aber nur eingeschränkt empfehlenswert, da bei Temperaturen von unter 15 Grad bzw. über 30 Grad Celsius die Wahrscheinlichkeit von falschpositiven oder falschnegativen Ergebnissen steigt.

Die Kollegiat*innen führen den Test selbst bei sich durch. Die Maske wird nur für die kurze Dauer des Abstrichs aus beiden Nasenlöchern unter die Nase gezogen. Dabei muss unbedingt auf eine gute Lüftung des Raumes und die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet werden. Die Lehrkraft kontrolliert die Tests und bescheinigt mit ihrer Unterschrift das Testergebnis. Alle Bestandteile des Testsystems werden in einem verschlossenen Plastikbeutel über den Hausmüll entsorgt.

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Prinzipiell kann auch ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt werden, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.

Ein zu Hause durchgeführter Test mit entsprechender Selbsterklärung reicht nicht aus.

Die Testpflicht findet keine Anwendung, wenn die Kollegiat*innen einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegen und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Ein negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Präsenzunterricht. Diese ausgestellte aktuelle Bescheinigung muss in allen Unterrichtsblöcken an allen Unterrichtstage von den jeweiligen Lehrkräften kontrolliert werden. Kollegiat*innen mit einem positiven Testergebnis dürfen nicht an schulischen Präsenzangeboten teilnehmen. Ein positives Testergebnis erfordert eine umgehende PCR-Nachtestung in einem der zentralen Testzentren (Adressen unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/>).

Die Schule verarbeitet die Testergebnisse ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden.

Umgang mit Verspätungen und Fehltagen

Kollegiat*innen, die mit deutlicher Verspätung in den ersten Block, erst zu einem späteren Block oder erst am nächsten Tag das Kolleg besuchen, begeben sich für die Durchführung und Bescheinigung des Testergebnisses in die Bibliothek. Die Tests werden dort durch einen Mitarbeiter des Kollegs beaufsichtigt und dokumentiert. Erst nach Bestätigung eines negativen Testergebnis können diese Kollegiat*innen am Unterricht teilnehmen.

Nachklausuren

Vor Nachklausuren, die jener Woche stattfinden, in der für diesen Jahrgang kein Präsenzunterricht angeboten wird, müssen ebenfalls unter Aufsicht der Lehrkraft Selbsttests durchgeführt werden.

Abiturprüfungen

Die Teilnehmenden an Abitur-Prüfungen erhalten ein Set von insgesamt 10 Testsystemen, damit sie sich vor jeder Abiturprüfung, zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse und zur Ausgabe der Abiturzeugnisse

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

vorab zu Hause selbst testen können. Vor allen schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen stehen zusätzlich Testmöglichkeiten in der Bibliothek zur Verfügung.

Eine Testung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung, aber sinnvoll zum bestmöglichen Schutz. Die Schulleitung appelliert deshalb eindringlich, verantwortungsvoll zu handeln und diese Angebote vor den Prüfungen wahrzunehmen.

Testmöglichkeiten für Lehrkräfte und das weitere Personal

Für die Lehrkräfte und das weitere Personal werden bis auf Weiteres zwei- bis dreimal pro Woche die Möglichkeit eines Schnelltests in der Turnhalle, durchgeführt durch drei geschulte Lehrkräfte, angeboten.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

Medizinische Gesichtsmasken

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Atemwegs- erkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.



Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Kollegiat*innen zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid-19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Handhygiene

Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30-60 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

Grundregeln

- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher etc.



4. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Der bisherige Mindestabstand von 1,5 Metern ist in Schulen aufgehoben. Wie in allen Berliner Schulen gilt am Berlin-Kolleg bis auf den Unterricht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.

Alle Klassen- und Kursräume sind mit Einzeltischen bestuhlt, damit zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion auch im Schulbetrieb ein gewisser Abstand eingehalten werden kann.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte einer Unterrichtsstunde (mind. 3-5 Minuten) sowie in den Pausen und nach dem Unterricht ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

In den Aufenthaltsbereichen in den Fluren ist nur eine reduzierte Personenanzahl gestattet, sodass auch hier der gebotene Mindestabstand gewährleistet werden kann. Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten wurde entsprechend reduziert.

Das Gebäude wird ausschließlich über die gekennzeichneten Eingänge (A und C) betreten und über die gekennzeichneten Ausgänge (B und D) verlassen. Die Wegführung in den Fluren und in dem Bereich der Cafeteria ist gekennzeichnet. Die Bestuhlung der Cafeteria mit reduzierten Sitzplätzen ist mit dem Betreiber geklärt.

Das Lehrkräftezimmer darf nur durch die gekennzeichneten Türen betreten oder verlassen werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Am Kolleg steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Folgende Areale werden durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen)

Eine entsprechende Absprache mit der Reinigungsfirma ist erfolgt und wird ggf. durch den Hausmeister nach Abstimmung mit der Schulleitung den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst.

5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Dies wird vom Hausmeister regelmäßig kontrolliert. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Zusätzlich befinden sich in allen Sanitärräumen fest installierte Spender für Desinfektionsmittel.

Damit sich nicht zu viele Kollegiat*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, dürfen sich nur zwei Personen gleichzeitig dort aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen:

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer:

Die Kollegiat*innen sind dazu angehalten, den weiträumigen Hof in Pausen oder Freiblöcken zu nutzen und auch hier selbstverständlich die Abstandsregeln einzuhalten.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist in der Einführungsphase und den Vorkursen weitestgehend in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Im Kurssystem der Qualifikationsphase ist dies kaum umsetzbar. Hier kommen den Hygiene- und Abstandsregeln daher eine besondere Bedeutung zu.



Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für Lehrkräfte, d.h. soweit möglich sollen schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden. Alternativ werden digitale Angebote wie Videokonferenzen genutzt.

Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

8. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater/Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.

2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

3. Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.



		Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
		Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
Darstellendes Spiel	4.	Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
		Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
		Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
		Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.
Proben	5.	Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Kollegiat*innen die Handhygiene beachten.
		Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Kollegiat*innen die Handhygiene beachten.
		Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Kollegiat*innen die Handhygiene beachten.
		Proben finden nicht statt.
Chorproben	6.	Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
		Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.
		Chorproben finden nicht statt.
		Chorproben finden nicht statt.
Aufführungen	7.	Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
		Aufführungen dürfen nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
		Es finden keine Aufführungen statt.
		Es finden keine Aufführungen statt.

9. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UND (LABOR-) TECHNISCHEN UNTERRICHT

Experimentieren und Laborübungen

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

- Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Laborübungen und Experimente mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht erfordern:

- eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch,
- eine Reinigung technischer Geräte und Hilfsmittel entsprechend gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Laborübungen und Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.



- Die Vorbereitung der Laborübungen und Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Dienstkraft erfolgt berührungsfrei; die Kollegiatin / der Kollegiat tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden
- Während der Laborübungen und des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

10. INFEKTIONSSCHUTZ IN DER CAFETERIA/MENSA

Die Cafeteria bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Generell gilt: Die Wegeführung in dem Bereich der Cafeteria ist gekennzeichnet. Die Bestuhlung der Cafeteria mit reduzierten Sitzplätzen ist mit dem Betreiber geklärt.

11. INFEKTIONSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN, EIGNUNGSTESTS IM RAHMEN DER AUFNAHMEVERFAHREN SOWIE BEI VERGLEICHENDEN ARBEITEN IM RAHMEN DES SCHULABSCHLUSSERWERBS

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfungen, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

6. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

12. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Kollegiat*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies dem Kolleg durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Für diese Kollegiat*innen wird gemeinsam mit dem Kolleg nach geeigneten Möglichkeiten und Wegen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause gesucht. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Kollegiat*innen lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Kollegiat*innen z.B. außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Kollegiat*innen nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit eines vollständig angeleiteten Lernens zu Hause (ggf. einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

13. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Kollegiat*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Deshalb werden Zu- und Ausgänge des Gebäudes klar geregelt und beschildert. Dies betrifft auch die Treppenhäuser: Im Berlin-Kolleg erfolgt der Aufgang ausschließlich über die Treppenhäuser A und C, der Abgang erfolgt über die Treppenhäuser B und D.

14. BEKANNTGABE

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Die Schulleitung informiert per E-Mail und Aushänge alle am Schulleben Beteiligten regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls notwendige Änderungen.

BERLIN- KOLLEG



Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Die Schulleitung regt an, in diesen Zeiten - wenn möglich – den Öffentlichen Nahverkehr zu meiden und auf das Fahrrad umzusteigen.

Stand: 21.04.2021